

Leistungssport – Richtlinien

R_01_LS_Leistungsvereinbarung

Version: 01
Gültig ab: 01.01.2025 (neue Richtlinie)
Erstellt von: Philipp Steiner, Geschäftsleiter SDS
Frei gegeben durch: SDS – Vorstand (Klausurtagung vom 21.09.2024)
Verteiler: Sportabteilungen (Athleten, Trainer und Leiter)

Inhaltsverzeichnis

1.	Leistungssport – Richtlinien	3
2.	Leistungssport - Kommission (LSK)	3
3.	Vorgabe für die Teilnahme an Wettkämpfen	3
3.1.	<i>Audiogramm Formular</i>	4
3.2.	<i>Schweizer Bürger / Lizenz</i>	4
3.3.	<i>Sportabteilung</i>	4
3.4.	<i>Verein und Wettkämpfe bei den Hörenden</i>	5
4.	Kaderzugehörigkeit.....	5
4.1.	<i>Art der Kader</i>	5
4.2.	<i>Anforderungen für Kaderzugehörigkeit</i>	6
4.3.	<i>Aufstieg/Abstieg der Kaderzugehörigkeit</i>	7
5.	Selbstkostenbeitrag für internationale und nationale Wettkämpfe.....	7
5.1.	<i>Belohnung für die erfolgreiche Auftritt</i>	8
6.	Selbstkostenbeitrag für SDS Nati – Trainingslager	8
7.	Erfolgsprämie	9
7.1.	<i>Leistungsanforderungen</i>	9
7.2.	<i>Bewertungstabelle</i>	9
7.3.	<i>Auszahlungsmodus</i>	9
7.4.	<i>Gültigkeit</i>	10
8.	Verletzungsstatus.....	10
9.	Leistungstests/Kadermeeting	10
10.	Selbstkostenbeitrag für die Ferien nach einem Grossanlass	10
11.	Versicherung	11
12.	Ethikcharta Swiss Olympic und Doping Reglemente	11
13.	Sanktionen.....	11

1. Leistungssport – Richtlinien

Neue Struktur im Leistungssport mit der Kaderverteilung ab 01.01.2025. Diese Änderungen sind Teil unserer Bemühungen, die Leistungsfähigkeit und Effizienz unseres Verbandes zu steigern und die Entwicklung unserer Athlet:innen zu fördern. Die neue Struktur wird es uns ermöglichen, die Kaderverteilung transparenter und effektiver zu gestalten, um sicherzustellen, dass die Ressourcen des Verbandes optimal genutzt werden. Diese Veränderung wird dazu beigetragen, unsere Leistungsathlet:innen auf ihrem Weg zu Spitzenleistungen zu unterstützen und den Verband insgesamt zu stärken. Mit der Athlet:innen - Vereinbarung wird zudem abgesichert, dass alle Athlet:innen im Wissen sind, die Leistungssport - Richtlinien gelesen zu haben.

2. Leistungssport - Kommission (LSK)

Der LSK besteht aus 3 Personen. Sie überprüfen und entscheiden die Anträge wie Selektion, Verletzungsstatus, Sanktionen, Einsprache und Kaderzugehörigkeit. Die Hauptkommunikation erfolgt zwischen der Leiterin oder dem Leiter Leistungssport Swiss Deaf Sport und der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Sportabteilungen.

- Leiter:in Leistungssport Swiss Deaf Sport
- Leiter:in Leistungssport PluSport
- Athletenvertretung Swiss Deaf Sport

3. Vorgabe für die Teilnahme an Wettkämpfen

Nur die Athlet:innen mit einem Hörverlust von mind. 55dB dürfen an den Wettkämpfen für Menschen mit Hörbehinderungen wie Deaflympics, Weltmeisterschaft (ICSD) oder Europameisterschaft (EDSO, Länderspiele und internationale Turniere) teilnehmen.

3.1. Audiogramm Formular

Für die Teilnahme an nationalen Sportanlässen (Schweizer Meisterschaften und Schweizer Cup) genügt ein gültiges Audiogramm des HNO-Arztes mit Angabe der dB-Zahl.

Für die Teilnahme an internationalen Sportanlässen (Europa- und Weltmeisterschaften, Deaflympics, Länderspiele und internationale Turniere) ist das ICSD-Audiogramm obligatorisch und muss einmalig bei Swiss Deaf Sport mind. 4 Monate vor dem Anlass bestellt werden. Die Kosten betragen einmalig CHF 20.00 und müssen von den Athlet:innen selbst bezahlt werden. Swiss Deaf Sport bestellt das Audiogramm bei ICSD und stellt es den Athlet:innen separat in Rechnung.

3.2. Schweizer Bürger / Lizenz

Die Athlet:innen müssen im Besitz des Schweizer Passes und der SDS-Lizenz sein.

3.3. Sportabteilung

Jede Sportabteilung verfügt über qualifizierte Trainer:innen. Haben Sportabteilungen keine qualifizierten Trainer:innen, so ist eine Teilnahme an internationalen Anlässen nicht möglich. Anstellungen einer externen Trainerin oder eines externen Trainers für internationale Anlässe sind nur in absoluten Ausnahmefällen möglich, z.B. bei unerwarteter Abwesenheit der offiziellen Trainer:innen. Anstellungen von offiziellen Trainer:innen gelten als langfristig gedacht und sollen für eine Qualitätssteigerung bei den Athlet:innen sorgen. Verfügt eine Sportabteilung über keine aktiven Athlet:innen mehr, wird die Sportabteilung stillgelegt. Sie ist von der obligatorischen Teilnahme an der DV, der Konferenz sowie von Leiter- und Trainermeetings befreit.

3.4. Verein und Wettkämpfe bei den Hörenden

Alle Athlet:innen sind verpflichtet, aktiv in hörenden Vereinen zu trainieren bzw. sich bei Wettkämpfen mit hörenden Athlet:innen zu messen. Dadurch wird die sportliche Entwicklung bestmöglich gefördert. Die Resultate, die Spieler:innenliste (bei Mannschaftssportarten) sowie Trainings- und Wettkampftagebuch der Athlet:innen werden bei der Selektion berücksichtigt. Es gibt Ausnahmesituationen, in denen eine schriftliche Begründung vorgelegt werden muss, aus der hervorgeht, warum und aus welchen Gründen die Athlet:innen nicht in einem hörenden Verein ist. Die LSK entscheidet über die Annahme der Begründung.

3.5. Selektion

Alle Leiter:innen/Trainer:innen müssen mind. 6 Monaten vor dem Grossanlass (Deaflympics, WM und EM) einen Selektionsantrag mit der Athlet:innenliste sowie den Funktionär:innen, die am Grossanlass teilnehmen, an Swiss Deaf Sport schicken. Für das Aufgebot wird berücksichtigt, ob die Athlet:innen eine Kaderzugehörigkeit haben und aktiv sowie regelmässig trainieren bzw. Wettkämpfe bestritten haben.

4. Kaderzugehörigkeit

Die Entscheidung über die Kaderzugehörigkeit basiert auf Resultaten, was die Auswahlprozesse fairer und die Leistungen, die für die Aufnahme in den Kader erforderlich sind, nachvollziehbarer machen. Die Kriterien für die Kaderzugehörigkeit ermöglichen Transparenz für alle Beteiligten. Die Kadereinteilung wird laufend aktualisiert auf der Webseite publiziert.

4.1. Art der Kader

Nationalkader

A – Kader

B – Kader

Nachwuchskader

4.2. Anforderungen für die Kaderzugehörigkeit

Die Kaderzugehörigkeit wird laufend nach den Grossanlässen angepasst. So werden die Athlet:innen je nach Resultat den Kaderstufen zugeteilt und verbleiben dort bis zum nächsten Grossanlass sofern sie im Nati-Training und im Verein bzw. Wettkämpfe auch regelmässig und aktiv teilnimmt.

Findet der nächste Grossanlass erst wieder in 3-4 Jahren statt oder haben die Athlet:innen aus bestimmten Gründen ihre Ziele der Kaderzugehörigkeit am Grossanlass verpasst, so werden die Gründe und die Resultate der nationalen Wettkämpfe als auch die Trainingsbeurteilungen durch die Trainerin oder den Trainer sowie der Leistungstest für die Entscheidung der LSK um den Verbleib der Kaderstatus berücksichtigt.

Das gilt auch für die Athlet:innen der Mannschaftssportarten, es werden einzelne Athlet:innen, die am Grossanlass dabei waren, erwähnt. Neue Athlet:innen, die bereits in den hörenden Vereinen aktiv trainieren und Wettkämpfe bestreiten, werden in den B-Kader eingeteilt und die Athlet:innen unter 21 Jahre in den Nachwuchskader. Sobald die Nachwuchsathlet:innen den 22. Geburtstag erreicht haben, werden sie je nach Resultaten an internationale Anlässe an das zugehörige Kader zugeteilt.

Nationalkader: Innerhalb 1/3 der Rangliste an Europameisterschaft, Weltmeisterschaft und Deaflympics

A-Kader: Innerhalb 1/2 der Rangliste an Europameisterschaft, Weltmeisterschaft und Deaflympics

B-Kader: regelmässige und aktive Teilnahme im Nati-Training und im hörenden Verein

Nachwuchskader: Bis 21 Jahre, regelmässige und aktive Teilnahme im Nati-Training und im hörenden Verein.

4.3. Aufstieg/Abstieg der Kaderzugehörigkeit

Wenn die Athlet:innen ihren Kaderstatus an einem Grossanlass nicht erfüllen oder mehr als erfüllen, werden diese Athlet:innen nach Resultaten dem neuen Kaderstatus zugeteilt. Folgendes die Beispiele:

Beispiel Aufstieg:

Eine Athletin, ein Athlet vom B – Kader erreicht an einem Grossanlass eine Platzierung innerhalb der 1/2 der Rangliste, so gehört sie/er nach dem Grossanlass neu zum A-Kader. Erreicht sie/er eine Platzierung innerhalb 1/3 der Rangliste, gehört die Athletin, der Athlet zum Nationalkader.

Beispiel Abstieg:

Eine Athletin, ein Athlet vom Nationalkader erreicht an einem Grossanlass eine Platzierung innerhalb 1/2 statt 1/3 der Rangliste, so wird diese Athletin, dieser Athlet nach dem Anlass neu zum A – Kader gehören. Wenn die Platzierung ausserhalb 1/3 der Rangliste ist, so wird sie/er neu in das B – Kader zugeteilt.

5. Selbstkostenbeitrag für internationale und nationale Wettkämpfe

(Europa- und Weltmeisterschaft, Deaflympics, Länderspiele und internationale Wettkämpfe)

Folgende Selbstkosten gelten für die eigene Anreise bzw. Rückreise und Hotel inkl. Halbpension während des Grossanlasses. Für eine transparente Sicht über die Höhe der Selbstkosten wird frühzeitig mit den Athlet:innen und Leiter:innen/Trainer:innen kommuniziert. Die Umstellung erfolgt schrittweise:

01.01.- 30.06.2025

Nationalkader:	0 %
A – Kader:	15 %
B – Kader:	25 %
Nachwuchskader:	0 %

Ab 01.07.2025

Nationalkader:	0 %
A – Kader:	25 %
B – Kader:	50 %
Nachwuchskader:	0 %

Die restlichen Kosten (%-Anteile) werden von Swiss Deaf Sport übernommen. Swiss Deaf Sport erhält zurzeit keine finanzielle Absicherung aus öffentlicher Hand für die Teilnahme an Grossanlässen. Der Verband finanziert sich in erster Linie von Fundraising-Aktivitäten (Spenden). SDS behält sich daher vor, die finanzielle Situation vor einem Grossanlass zu evaluieren und gegebenenfalls Anpassungen an die Finanzierung vorzunehmen.

5.1. Belohnung für die erfolgreiche Auftritt

Holen sich Athlet:innen an einem internationalen Grossanlass eine bessere Klassierung als der gegenwärtige Kaderstatus, so wird den Athlet:innen der bereits bezahlte Betrag je nach Kaderstatus rückerstattet.

Beispiel: Eine Athletin, ein Athlet vom B - Kader wird an einem Grossanlass innerhalb 1/2 der Rangliste klassiert, so bekommt sie/er 25% des Betrags zurück. Falls die Athletin, der Athlet innerhalb 1/3 der Rangliste befindet, so bekommt sie/er 50% des Betrags zurück.

6. Selbstkostenbeitrag für SDS Nati – Trainingslager

Die Athlet:innen aller Kaderzugehörigkeiten bezahlen einen Teil der Kurskosten. Der Rest wird von Swiss Deaf Sport übernommen. Zu den Kurskosten gehören Ausgaben wie die Benützung der Sportanlage, die Verpflegung, die Hotelübernachtung, das Honorar sowie die Spesen vom Trainer:innen und Leiter:innen, etc. während des Trainingslagers. Folgendes die Kostenverteilung:

01.01.- 30.06.2025

Nationalkader:	25 %
A – Kader:	25 %
B – Kader:	25 %
Nachwuchskader:	25 %

Ab 01.07.2025

Nationalkader:	25 %
A – Kader:	25 %
B – Kader:	50 %
Nachwuchskader:	25%

7. Erfolgsprämie

Die Athlet:innen werden für hervorragende Leistungen an Deaflympics, Welt- und Europameisterschaften durch Erfolgsbeiträge von Swiss Deaf Sport unterstützt.

7.1. Leistungsanforderungen

Die Platzierung muss dem ersten Viertel der Startenden in der betreffenden Disziplin/Sportart entsprechen. Konkret bedeutet dies, dass ab 4 Startenden die Prämie für eine Goldmedaille ausbezahlt wird, ab 6 Startenden für Silber und ab 8 Startenden für Bronze.

7.2. Bewertungstabelle

Erfolgsbeiträge pro Athlet:in / 2er-Team / Team in Schweizer Franken:

Anlass	Gold			Silber			Bronze		
	Einzel	2er Team	Team	Einzel	2er-Team	Team	Einzel	2er Team	Team
Deaflympics	2'000	2'500	3'000	1'500	2'000	2'500	1'000	1'500	2'000
WM	1'600	2'100	2'600	1'100	1'600	2'100	800	1'100	1'600
EM	1'200	1'700	2'200	900	1'200	1'700	600	900	1'200

Die oben erwähnten Beträge werden für die höchste Rangierung ausbezahlt. Jede weitere Medaille derselben Sportlerin, desselben Sportlers an den gleichen Wettkämpfen wird mit 20% der jeweiligen Prämie abgegolten.

7.3. Auszahlungsmodus

Die Erfolgsbeiträge werden Ende Jahr an die Athlet:innen überwiesen. Bei Mannschaftssportarten geht das Geld an die Abteilungskasse. Die Abteilung entscheidet selbst, ob das Geld an die einzelnen Spieler:innen verteilt oder für anderes verwendet werden.

7.4. Gültigkeit

Die Erfolgsprämien sind bis auf Widerruf gültig.

8. Verletzungsstatus

Es kann vorkommen, dass sich Athlet:innen verletzen oder eine Krankheit erleiden und dadurch nicht an einem Grossanlass teilnehmen können. Ist dies der Fall, muss ein ärztliches Zeugnis an Swiss Deaf Sport eingereicht werden.

Die LSK-Kommission überprüft die Dokumente und wird anschliessend über den Verletzungsstatus entscheiden. Der Verletzungsstatus dauert max. 1 Jahr. Anschliessend werden die Athlet:innen automatisch eine Kaderstufe zurückgestuft.

9. Leistungstests/Kadermeeting

Die Kaderathlet:innen verpflichten sich, einmal jährlich an einem Leistungstest und an einem Kadermeeting teilzunehmen. Beides wird von Swiss Deaf Sport organisiert.

10. Selbstkostenbeitrag für die Ferien nach einem Grossanlass

Die Möglichkeit nach einem intensiven Wettkampf zu entspannen und neue Orte zu erkunden, ist sehr verlockend. Swiss Deaf Sport bietet diese Flexibilität, gleichzeitig soll aber auch eine gerechte Kostenverteilung sichergestellt werden. Um eine faire und transparente Kostenverteilung zu gewährleisten, hat Swiss Deaf Sport folgende Richtlinie festgelegt: Sollten sich Athlet:innen, Leiter:innen, Trainer:innen, Delegationsleiter:innen, etc., entscheiden, nach Abschluss des Grossanlasses den Aufenthalt zu privaten Zwecken zu verlängern, gilt ein Selbstkostenanteil von 50% der anfallenden Flugkosten (Hin- und Rückreise). Um die Reiseplanung optimal zu gestalten, ist eine frühzeitige transparente Kommunikation erforderlich.

11. Versicherung

Alle Versicherungen wie Unfall-, Kranken- und Reiseversicherung sind Sache der Teilnehmenden (Athlet:innen, Trainer:innen, Leiter:innen, Delegationsleiter:innen, etc.). Fallen Teilnehmende vor oder während eines Grossanlasses oder Nati-Trainingslagers aus, haben sie die Kosten (Anreise bzw. Rückreise und Hotel) selbst zu tragen. Dies ist selbst mit der Versicherung für die Rückerstattung abzuklären. Eine Annulationskosten-Versicherung (z.B. Reiseversicherung) muss von jedem einzelnen Teilnehmenden persönlich abgeschlossen werden. Mit der Versicherung ist zu klären, ob Unfall (Verletzung) und Krankheit abgedeckt ist.

12. Ethikcharta Swiss Olympic und Doping Reglemente

Alle Athlet:innen und Trainer:innen bzw. Leiter:innen haben sich an die Ethikcharta Swiss Olympic und die Doping Reglemente zu halten. Bei Verstoss wird eine Untersuchung eingeleitet und kann zum Ausschluss vom Verband führen.

13. Sanktionen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie können von der LSK-Kommission und Swiss Deaf Sport mit einer Sanktion geahndet werden. Sie beurteilen die Schwere des Verstosses. Das Ausmass der Sanktion richtet sich nach der Schwere des Verstosses. Die betroffene Person kann gegen einen von der LSK-Kommission und Swiss Deaf Sport ausgesprochenen Sanktionsentscheid innert 30 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch erheben.